



---

## Lärmsanierungsprojekte für Gemeindestrassen

### Informationen und Empfehlungen

---

#### 1. Allgemeines

Die Lärmsanierung der Gemeindestrassen beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen :

- Umweltschutzgesetz USG (RS 814.01) : im Speziellen Art. 11 f, 16 ff und 50
- Lärmschutzverordnung LSV (RS 814.41) : im Speziellen Art. 13 ff und 21 ff
- Kant. Gesetz über den Umweltschutz kUSG (RS/VS 814.1) : im Speziellen Art. 30

Grundsätzlich ist für jede Strassenteilstrecke, welche gemäss dem Lärmbelastungskataster eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte IGW verursacht, ein Sanierungsprojekt auszuarbeiten.

Die Sanierungsprojekte sind auf der Grundlage des Leitfadens Strassenlärm auszuarbeiten (<http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00036/index.html?lang=de>, BAFU / ASTRA, 2006). In den Anhängen zum vorliegenden Dokument finden sich Vorlagen für die Erarbeitung der Sanierungsprojekte für Strassenlärm, welche den beauftragten Ingenieurbüros übermittelt werden können.

#### 2. Massnahmen

Die Sanierung einer Strassenteilstrecke sollte prioritär ausgerichtet sein auf :

- Massnahmen an der Quelle wie
  - o Einbau eines leisen Strassenbelages ;
  - o Verkehrsberuhigungsmassnahmen wie die Senkung der signalisierten Geschwindigkeit oder der effektiven Geschwindigkeit durch begleitende Massnahmen (s. z.B. bfu-Modell Tempo 50/30 innerorts [http://www.bfu.ch/de/Documents/03\\_Fuer\\_Fachpersonen/05\\_Verkehrstechnik/Empfehlungen/Beratungsbeispiele/38\\_bfu%20Modell%20Tempo%2050\\_30%20innerorts.pdf](http://www.bfu.ch/de/Documents/03_Fuer_Fachpersonen/05_Verkehrstechnik/Empfehlungen/Beratungsbeispiele/38_bfu%20Modell%20Tempo%2050_30%20innerorts.pdf));
  - o Verkehrsumleitung ;
  - o aber auch : Fahrverbot für Lastwagen, Förderung leiserer Reifen, Anreiz zu ökologischer und ökonomischer Fahrweise (Öko-Drive-Kurse), angepasste Verkehrslenkung nachts, Anzeige der gefahrenen Geschwindigkeit usw.
- sowie sekundäre Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg wie
  - o Lärmschutzwände ;
  - o Erdwälle oder Erddämme ;
  - o aber auch : Geländehindernisse, Mauern, geschlossene Leitplanken usw.

Schallschutzmassnahmen am Gebäude, wie beispielsweise der Einbau von schalldämmenden Fenstern, kommen erst dann in Frage, wenn nach der Umsetzung obgenannter Sanierungsmassnahmen die massgeblichen Belastungsgrenzwerte<sup>1</sup> weiterhin überschritten

---

<sup>1</sup> Für bestehende Strassen, welche keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 8 LSV erfahren haben, sind die Alarmwerte massgebend. Bei einer wesentlichen Änderung der Strasse sind die Immissionsgrenzwerte massgebend.

bleiben. Sie hängen von der Gewährung von Erleichterungen ab (s. Ziffer 5). Man spricht diesbezüglich auch von Ersatzmassnahmen.

### 3. Richtpreise

Die Kosten für die Sanierung der Anlage und die Schallschutzmassnahmen sind vom Inhaber der lärmigen Anlage, d.h. bei Gemeindestrassen von den Gemeinden, zu tragen.

Bei der Lärmsanierung von Strassen kann mit folgenden Kosten gerechnet werden (Richtpreise !):

Massnahme	Einheitspreis	Gesamtkosten
Leiser Belag	35 CHF/m <sup>2</sup>	
Lärmschutzwand	900 bis 1'700 CHF/m <sup>2</sup>	
Kreisel		600'000 CHF
Projektierungsarbeiten		20'000 bis 50'000 CHF
Schallschutzfenster Projektierung Ausführung Schalldämmlüfter	2'000 CHF pro Gebäude 2'000 CHF pro Fenster 2'300 CHF für 3 Fenster	
Unvorhergesehenes		10%

### 4. Fristen

Die Lärmsanierung der Gemeindestrassen und die Schallschutzmassnahmen sind bis zum 31. März 2018 umzusetzen.

### 5. Verfahren

Es wird empfohlen, die Lärmsanierung der Strassen in einer Gesamtverkehrsplanung eines Ortes oder im Rahmen des Strassenunterhalts oder eines Umbaus einer Strasse in das Projekt zu integrieren. Die Lärmsanierungsprojekte von Strassen können sowohl in Strassenbauprojekte, wie die Neugestaltung der Fahrbahn, den Einbau eines Strassenbelages usw., als auch bei Änderung der Strassensignalisation wie die Einführung einer Tempo 30-Zone usw. in die Projekte integriert werden. Sie können weiter auch als eigenständige Projekte behandelt werden. Dabei ist es offen, ob eine Plangenehmigungsverfügung benötigt wird oder nicht.

Falls aufgezeigt werden kann, dass die Umsetzung verhältnismässiger Sanierungsmassnahmen ausgeschöpft wird und dass die Immissionsgrenzwerte weiterhin überschritten werden, kann das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt DVBU auf einen Antrag des Inhabers der Anlage hin Erleichterungen gewähren.

Eine Übersicht über sämtliche möglichen Sanierungsmassnahmen, die Begründung eines allfälligen Erleichterungsgesuches sowie Objektblätter für sämtliche Objekte, an welchen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden können, bilden Bestandteil des Strassenlärmsanierungsprojektes (s. beigelegte Vorlagen). Die Lärmsanierungsprojekte von Strassen oder die Strassenbauprojekte, in welchen sie integriert sind, wie auch die eventuellen Erleichterungsgesuche sind öffentlich aufzulegen.

Vor der öffentlichen Auflage können die Dossiers der Dienststelle für Umweltschutz DUS zur Stellungnahme eingereicht werden. Dieses Vorgehen wird insoweit empfohlen, um allfällige spätere Projektergänzungen zu vermeiden. Die entsprechenden Kontaktpersonen finden sich untenstehend.

Die DUS ist in jedem Falle in das Verfahren einbezogen, da sie sowohl im Rahmen der Plangenehmigung als auch der Überprüfung des Erleichterungsgesuches Stellung zu den

Vorhaben nehmen wird. Das Homologationsgesuch mit dem allfälligen Erleichterungsgesuch ist nach deren öffentlichen Auflage zusammen mit dem Lärmsanierungsprojekt und den allfälligen Einsprachen an den Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU (s. untenstehende Kontaktadresse) zu richten.

## **6. Kontaktadressen**

Das Gesuch um Überprüfung des Lärmsanierungsprojektes durch die DUS vor der öffentlichen Auflage ist zu richten an :

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt  
Dienststelle für Umweltschutz  
Fachstelle für Lärm- und Strahlenschutz  
Rue des Creusets 5  
1950 Sitten

Catherine Pralong Fauchère, [catpra@admin.vs.ch](mailto:catpra@admin.vs.ch) (027 606 31 66)  
Yannick Bisson, [yannick.bisson@admin.vs.ch](mailto:yannick.bisson@admin.vs.ch) (027 606 31 98)

Das Homologationsgesuch, das allfällige Erleichterungsgesuch sowie die eingegangenen Einsprachen sind nach der öffentlichen Auflage zu richten an :

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt  
Verwaltungs- und Rechtsdienst  
Rue des Creusets 5  
1950 Sitten